

Compliance BEI LEONHARD WEISS

VERFAHRENSORDNUNG

compliance

Verfahrensordnung gemäß § 8 LkSG

Inhalt

1. Was ist das LEONHARD WEISS - Meldetool?	3
2. Wer kann einen Hinweis abgeben?	3
3. Was soll gemeldet werden?	3
4. Wann ist ein Hinweisgeber gutgläubig?	3
5. Muss ein Hinweisgeber Nachteile aufgrund seines Hinweises befürchten?	4
6. Können Hinweise auch anonym abgegeben werden?	4
7. Wie funktioniert das LEONHARD WEISS - Meldetool?	4
8. Wie wird die Identität des Hinweisgebers geschützt?	6
9. Gibt es Grenzen des Vertraulichkeitsschutzes?	6
10. Wird der Datenschutz berücksichtigt?	6
11. Wer liest und bearbeitet die eingehenden Hinweise?	7
Anhang zur Verfahrensordnung	8

Hinweis: Zugunsten besserer Lesbarkeit verwenden wir nur die männliche Form in unseren Inhalten; weiblich/divers sind jedoch stets mitgemeint.

1. Was ist das LEONHARD WEISS - Meldetool?

LEONHARD WEISS GmbH & Co. KG (nachfolgend LEONHARD WEISS) hat diese Meldemöglichkeit für die Abgabe von Hinweisen auf bestimmte Risiken und Pflichtverletzungen eingerichtet. Dabei handelt es sich um ein IT-basiertes Hinweisgebersystem. Es ermöglicht den Hinweisgebern die Nutzung eines geschützten Kommunikationskanals, über den Hinweise sicher und vertraulich abgegeben werden können. Das LEONHARD WEISS - Meldetool kann vor allem dann nützlich sein, wenn das mögliche oder tatsächliche Fehlverhalten besonders sensible Bereiche betrifft und/oder der Hinweisgeber aus bestimmten Gründen seine Identität in besonders hohem Maße schützen möchte.

2. Wer kann einen Hinweis abgeben?

Jede Person oder Organisation (z.B. Kunden, Zulieferer sowie Beschäftigte Geschäftspartner von Zulieferern von LEONHARD WEISS) ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung Hinweise abzugeben ("Hinweisgeber"). Beschäftigte der LEONHARD WEISS GmbH & Co. KG – das schließt insbesondere ehemalige Mitarbeiter, Auszubildende, Praktikanten, Studenten und Leiharbeiter ein – nutzen für die Abgabe von Hinweisen das interne LEONHARD WEISS - Hinweisgebertool.

3. Was soll gemeldet werden?

Es können folgende Verstöße und Risiken (nachfolgend "**Relevantes Fehlverhalten**") gemeldet werden:

LEONHARD WEISS GmbH & Co. KG oder ihren unmittelbaren bzw. mittelbaren Zulieferer zurechenbare menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken (vgl. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG) sowie Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten (vgl. § 2 Abs. 4 LkSG) nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) (siehe zu den einzelnen Begriffen den Anhang zu dieser Verfahrensordnung).

Gemeldet werden kann Relevantes Fehlverhalten, das bereits begangen wurde oder künftig möglicherweise erfolgen wird sowie Versuche, derartiges Verhalten zu verschleiern.

4. Wann ist ein Hinweisgeber gutgläubig?

Hinweisgeber sind „**gutgläubig**“, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe des Hinweises auf ein Relevantes Verhalten (Ziffer 3) zumindest begründete Verdachtsmomente haben, dass die geschilderten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Ein Hinweisgeber ist nicht gutgläubig, wenn er insbesondere

- vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, d.h. missbräuchlich oder böswillig handelt oder
- er über Fehlverhalten berichtet, obwohl er keinen hinreichenden Grund zur Annahme hat, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprachen (z.B. reine Gerüchte, unbegründete Spekulationen).

Hat ein Hinweisgeber Zweifel, ob sein Verdacht begründet ist, sollte er seine Schilderungen als Vermutung, Wertung oder Aussage anderer Personen kennzeichnen.

5. Muss ein Hinweisgeber Nachteile aufgrund seines Hinweises befürchten?

Hinweisgeber, die in gutem Glauben (Ziffer 4) Hinweise auf mögliches oder tatsächliches Fehlverhalten offenlegen, sollen die Gewissheit haben, dass sie keine negativen Konsequenzen aufgrund eines Hinweises befürchten müssen.

Personen, die bei der Abgabe ihres Hinweises nicht gutgläubig sind, profitieren nicht vom Hinweisgeberschutz. Nach nationalem Recht können sich Personen unter Umständen strafbar machen, wenn sie wider besseren Wissens unwahre Tatsachen über andere Personen behaupten. Auch müssen sie in derartigen Fällen gegebenenfalls die Schäden wiedergutmachen, die durch die falschen Behauptungen entstanden sind.

6. Können Hinweise auch anonym abgegeben werden?

Hinweisgeber haben über das Tool die Möglichkeit, Hinweise anonym abzugeben; insbesondere ohne Angabe des Namens. Hierfür sollte bei der Eingabe von Informationen darauf geachtet werden, dass diese keine Rückschlüsse auf die Person des Hinweisgebers zulassen. Eine Kommunikation zwischen Hinweisgeber und Meldestelle ist auch bei anonymer Hinweisabgabe möglich, wenn der Hinweisgeber die Postfachfunktion aktiviert. Das Unternehmen sichert Hinweisgebern zu, dass das Unternehmen im Falle eines anonymen Hinweises keine Maßnahmen ergreift, die darauf abzielen, den Hinweisgeber zu identifizieren. Das gilt nur im Falle von gutgläubigen (Ziffer 4) Hinweisgebern.

7. Wie funktioniert das LEONHARD WEISS - Meldetool?

Über das LEONHARD WEISS - Meldetool können Hinweise schriftlich (Ziffer 7.1) abgegeben werden. Der Hinweisgeber hat zudem die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs mit einem Bearbeiter der Meldestelle (Ziffer 7.2).

7.1 Schriftliche Abgabe

Das Tool funktioniert wie ein von zwei Seiten zugängliches, sicheres Schließfach. Auf der einen Seite des Systems ist der Hinweisgeber, der über eine Abfragemaske alle wichtigen Informationen eingibt. Auf der anderen Seite des Systems befindet sich ein kleiner Kreis von zur Verschwiegenheit verpflichteten Bearbeitern, die Hinweise entgegennehmen, prüfen und bearbeiten. Das System ermöglicht auch nach Abgabe eines Hinweises eine vertrauliche Kommunikation zwischen Hinweisgeber und Bearbeiter. Nachdem ein eingehender Hinweis geprüft wurde, werden über die Meldestelle geeignete Maßnahmen eingeleitet, um dem Hinweis nachzugehen und etwaiges Fehlverhalten abzustellen.

Ausführlichere Informationen dazu, was passiert, wenn ein Hinweis abgegeben wird, wird in den nachfolgenden Schritten erklärt:

Schritt 1: Abgabe des Hinweises und Eröffnung des Postfachs durch den Hinweisgeber

Bei Eingabe des Hinweises wird der Hinweisgeber durch eine Eingabemaske geführt. Dies soll sicherstellen, dass der Hinweis, soweit möglich, alle relevanten Informationen enthält. Die

Eingabemaske enthält sowohl Pflichtfelder, als auch freiwillige Felder. Am Ende hat der Hinweisgeber noch einmal die Möglichkeit, alle Angaben zu überprüfen, bevor er den Hinweis absendet.

Bei Nutzung des LEONHARD WEISS - Meldetools haben der Hinweisgeber und die Bearbeiter die Möglichkeit, über das System miteinander zu kommunizieren. Mit der Abgabe des Hinweises kann der Hinweisgeber ein Postfach eröffnen, über das für die Dauer der Hinweisbearbeitung in einem geschützten Rahmen eine vertrauliche Kommunikation zwischen Hinweisgeber und Meldestelle möglich ist. Dazu erhält der Hinweisgeber bei Abgabe des Hinweises einen 16-stelligen Code und muss eine vierstellige, persönliche PIN wählen. Wenn der Hinweisgeber das möchte, kann er sich zusätzlich per E-Mail über Nachrichten in seinem Postfach des LEONHARD WEISS - Meldetools benachrichtigen lassen.

Die Abgabe einer Meldung ist auch ohne Eröffnung des Postfachs möglich. LEONHARD WEISS ermutigt jedoch alle Hinweisgeber dazu, von der Postfachfunktion und der damit verbundenen Kommunikationsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Nur so ist gewährleistet, dass die Hinweise bestmöglich aufgeklärt werden und der Hinweisgeber eine Rückmeldung zu seinem Hinweis erhält.

Schritt 2: Entgegennahme und Bearbeitung

Die Hinweise werden nur von einem begrenzten Kreis von Bearbeitern entgegengenommen. Keine weiteren Personen oder LEONHARD WEISS GmbH & Co. KG haben Zugriff auf die Kommunikation zwischen Meldestelle und Hinweisgeber.

Die Bearbeiter sind für und im Auftrag von LEONHARD WEISS GmbH & Co. KG tätig und deshalb nicht berechtigt, dem Hinweisgeber Rechtsrat zu erteilen. Sie sind beim Betrieb der Meldestelle jedoch unabhängig. Insbesondere ist LEONHARD WEISS GmbH & Co. KG nicht berechtigt, von den Bearbeitern die Offenlegung der Identität eines Hinweisgebers zu verlangen.

Schritt 3: Eingangsbestätigung

Nutzt der Hinweisgeber das LEONHARD WEISS - Meldetool und eröffnet das Postfach, erhält er darüber zeitnah, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Abgabe des Hinweises eine Bestätigung, dass der Hinweis eingegangen ist.

Schritt 4: Prüfung des Hinweises

Nach Eingang des Hinweises prüfen die Bearbeiter dessen Vollständigkeit und Stichhaltigkeit. Sofern sinnvoll oder erforderlich, wird der Hinweisgeber um Ergänzung seines Hinweises gebeten (sofern er das Postfach eröffnet hat).

Schritt 5: Prüfung und Ergreifung von Maßnahmen

In einem weiteren Schritt wird geprüft, welche weiteren Maßnahmen geeignet und erforderlich sind. Hierfür erstellen die Bearbeiter eine Zusammenfassung und rechtliche Einschätzung des im Hinweis geschilderten Sachverhalts und übergeben diese Zusammenfassung und Einschätzung unter Wahrung des Vertraulichkeitsgebots (Ziffer 8) an den Fachbereich Compliance und die Bereichsleitung Personalmanagement der LEONHARD WEISS GmbH & Co. KG. Auf dieser Basis entscheidet LEONHARD WEISS GmbH & Co. KG über die Ergreifung weiterer Maßnahmen. Das können zum Beispiel interne Nachforschungen zur Aufklärung des Sachverhalts, die Beendigung und/oder Sanktionierung des angezeigten Fehlverhaltens oder der Abschluss des Verfahrens aufgrund mangelnder Beweise sein. Denkbar ist auch, dass das Fehlverhalten einer zuständigen Behörde

angezeigt bzw. an diese abgegeben wird. Selbstverständlich wird auch bei der Ergreifung weiterer Maßnahmen die Vertraulichkeit geschützt.

Schritt 6: Rückmeldung an den Hinweisgeber

Innerhalb von drei Monaten ab der Bestätigung des Hinweiseingangs auf Relevantes Fehlverhalten erhält der Hinweisgeber eine Rückmeldung, sofern er das Postfach eröffnet hat. Darin wird dem Hinweisgeber unter Angabe der wesentlichen Gründe mitgeteilt, welche Maßnahmen auf seinen Hinweis hin ergriffen wurden bzw. noch ergriffen werden sollen.

7.2 Persönliches Gespräch

Auf Wunsch kann ein Hinweisgeber auch ein persönliches Gespräch in Präsenz oder ein Telefonat mit einem Bearbeiter der Meldestelle führen, um den Hinweis zu erörtern. Zur Terminvereinbarung kann die Chatfunktion des IT-Tools nach Abgabe eines Hinweises genutzt werden. Findet das persönliche Gespräch außerhalb Deutschlands und/oder auf einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch statt, können lokale Hilfspersonen (z.B. Rechtsanwälte) zur Gesprächsführung hinzugezogen oder das Gespräch für die Bearbeiter der Meldestelle mit dem Hinweisgeber führen. In diesem Fall gelten für die lokalen Hilfspersonen dieselben Grundsätze nach dieser Verfahrensordnung wie für die Bearbeiter der Meldestelle.

8. Wie wird die Identität des Hinweisgebers geschützt?

Das LEONHARD WEISS - Meldetool ist so sicher konzipiert, dass die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers gewährleistet wird, sofern der Hinweisgeber gutgläubig (Ziffer 4) ist und Relevantes Verhalten (Ziffer 3) meldet. Andere Personen als die Bearbeiter haben keinen Zugriff auf das System. Die Identität des Hinweisgebers wird ohne Einwilligung des Hinweisgebers keinen anderen Personen als den Bearbeitern des LEONHARD WEISS - Meldetools mitgeteilt. Zum Schutz der Vertraulichkeit werden auch keine Informationen weitergegeben, aus denen, soweit für die Bearbeiter erkennbar, die Identität des Hinweisgebers direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.

Im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang behandelt LEONHARD WEISS GmbH & Co. KG selbstverständlich auch die Identität der in einem Hinweis genannten Personen vertraulich.

9. Gibt es Grenzen des Vertraulichkeitsschutzes?

Aus Gründen der Transparenz ist darauf hinzuweisen, dass die Bearbeiter und/oder LEONHARD WEISS GmbH & Co. KG unter bestimmten Umständen gesetzlich gezwungen sein können, in einem Hinweis enthaltene und geschützte Informationen offenzulegen, namentlich durch eine Behörde oder im Rahmen von Straf-/Gerichtsverfahren. Der Hinweisgeber wird in derartigen Fällen, soweit möglich und erlaubt, unter Angabe der Gründe vorab darüber informiert.

10. Wird der Datenschutz berücksichtigt?

Eingehende Hinweise werden so dokumentiert, dass der Vertraulichkeitsschutz gewahrt bleibt. Sie werden nur so lange aufbewahrt, wie dies zur Aufklärung und Weiterverfolgung des Hinweises (einschließlich etwaiger Folgemaßnahmen) und nach den jeweils anwendbaren Gesetzen sinnvoll bzw. erforderlich ist.

Die Abgabe eines Hinweises ist regelmäßig mit der Mitteilung personenbezogener Daten verbunden. Weitere Informationen zum Zweck und der Rechtsgrundlage der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Meldestelle und den Betroffenenrechten sind in unseren Datenschutzzinformationen enthalten.

11. Wer liest und bearbeitet die eingehenden Hinweise?

Das Unternehmen arbeitet mit einer Meldestelle zusammen, um Hinweise bearbeiten zu können. Diese Meldestelle ist Teil einer Anwaltskanzlei, mit der das Unternehmen auch in anderen Rechtsfragen zusammenarbeitet. Die Meldestelle ist aber unabhängig.

Anhang zur Verfahrensordnung

1. Menschenrechtliches Risiko

Ein menschenrechtliches Risiko im Sinne des LkSG ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

1. das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht;

2. das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):

a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,

b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,

c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen,

d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist;

3. das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Buchstabe b und c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind;

4. das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen;

5. das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:

a) offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,

b) das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,

c) das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder

d) die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten;

6. das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der

a) Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,

b) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,

c) Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen;

7. das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;

8. das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes;

9. das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die

a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,

b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,

c) einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder

d) die Gesundheit einer Person schädigt;

10. das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;

11. das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte

a) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,

b) Leib oder Leben verletzt werden oder

c) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;

12. das Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

2. Umweltbezogenes Risiko

Ein umweltbezogenes Risiko im Sinne des LkSG ist ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

1. das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen);

2. das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum;

3. das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens;

4. das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist;

5. das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten;

6. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11) geändert worden ist

a) in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),

b) in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die

Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),

c) in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),

d) in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);

7. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) sowie

8. das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).

3. Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht

Eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht im Sinne des LkSG ist der Verstoß gegen ein in Ziffer 1 Nummer 1 bis 12 genanntes Verbot. Eine Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht im Sinne des LkSG ist der Verstoß gegen ein in Ziffer 2 Nummer 1 bis 8 genanntes Verbot.